

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 63.

Samstag 30. August

1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Neuenbürg.
Revier Langenbrand.
(Holz-Verkauf).

Am nächsten
Dienstag den 2. Sept.
werden verkauft aus den Staatswaldungen

1) Förtelberg:

37 Stück Langholz, 16 buchene,
306 tannene Klöße, 1 1/4 Klf. buchene Prügel;

2) Seelach:

119 tannene Klöße, 7 1/2 Klf. tannene Prügel;

3) Hirschgarten:

117 tannene Klöße, 12 Klf. buchene Scheiter, 22 1/2 Klf. dto. Prügel, 3 1/2 Klf. Nadelholzprügel;

4) Scheidholz:

9 St. Langholz, 19 tannene Klöße, 1/2 Klf. buchene Prügel, 4 Klf. tannene Scheiter, 11 Klf. dto. Prügel.

Zusammenkunft bei der Forstwartswohnung in Waldrennach Morgens 9 Uhr.

Den 25. Aug. 1851.

K. Forstamt.
Lang.

Amtsnotariat Altenstaig.
Rothfelden,
Gerichts-Bezirks Nagold.
(LiegenchaftsVerkauf).

In der Gantacke des
Johannes Sautter, Schreiners von
Rothfelden,
wird das in diesem Blatt unterem 27.
Juni d. J. zum Verkauf ausgeschriebene

Anwesen an Gebäu und Gütern, gemein-
deräthlich zu 770 fl. geschätzt, wofür
bis jetzt ein Erlös von 655 fl. erzielt
ist, am

Dienstag den 9. Sept. d. J.

Freitags 10 Uhr

auf dem Rathhaus zu Rothfelden ei-
nem wiederholten 3. und aber voraus-
sichtlich letzten Verkauf ausgesetzt.

Kaufsüchhaber hiezu einladend.

Den 25. Aug. 1851,

K. Amtsnotariat.
Wullen.

(An die Schultheißenämter des Ober-
amts Calw).

Bei Einführung der neuen Dienst-
anweisung für die Hebammen des Kö-
nigreichs Württemberg hat sich ergeben,
daß ein großer Theil der Hebammen
des Oberamtsbezirks Calw mit den in
§. 6. vorgeschriebenen Geräthschaften
nicht vollständig versehen ist, und daß
namentlich viele Hebammen keine Bür-
ste, keinen Schwamm, keine Milchglä-
ser und Morgendeckel besitzen, so wie
daß bei einigen die Spritzen unvoll-
ständig oder schadhaft sind. Die Schul-
theißenämter werden daher aufgefordert,
dabin zu wirken, daß die fehlenden Ge-
räthschaften auf Kosten der Gemeindeg-
oder Stiftungskassen angeschafft, bezie-
hungsweise in guten Stand gesetzt wer-
den. Der Oberamtsarzt ist erbötig,
für diejenigen Gemeinden, welche sich
an ihn wenden, die Herbeischaffung
der Geräthschaften zu billigen Preisen
zu besorgen. Was die Ergänzung des
Notharzneimittelvorraths der Hebammen
betrifft, werden die Schultheißen-
ämter auf §. 7. der Dienstanweisung
verwiesen. — Die Hebammen von den
Amtsorten, welche zum Behuf der Un-
terweisung in der neuen Dienstanwei-
sung in die Oberamtsstadt kommen

mussten, haben eine Reiseschädigung
von 48 fr. aus der Gemeindefasse an-
zusprechen.

Calw, 26. Aug. 1851.

K. Oberamt.
Fromm.

K. D. A. Physikat.
Dr. Müller.

Im Namen des Königs!

In der Untersuchungssache gegen den
früheren Kaufmann und späteren Re-
dakteur des zu Constanz erschienenen
Tagblattes „Seeblätter“ Joseph Fick-
ler von Constanz und Genossen we-
gen Hochverraths wird von dem Kri-
minalsenat des K. Gerichtshofs für
den Neckarreis in Erwägung:

- 1) Daß durch sein Erkenntniß vom
27., 28. und 30. November,
vom 2., 3., 9., 10., 11., 12.,
13., 14., 16., 17., 19., 20.,
21. Dezember 1850, vom 2., 3.,
4., 15., 16., 17., 24., 25. Ja-
nuar und vom 22. Februar 1851,
beziehungsweise auch durch das
Erkenntniß vom 5. April 1851 u.
der Rechtskonsulent
Eduard Zeller v.
Calw

1c.

wegen Theilnahme an einer hoch-
verrätherischen Verschwörung in
Anlagestand veretzt und vor den
Schwurgerichtshof zu Ludwigs-
burg verwiesen worden sind, sich
jedoch flüchtig gemacht haben,

- 2) daß den nächsten Auerwandten
der Angeklagten nach den vorlie-
genden Bescheinigungen das Ver-
weisungsurtheil vor mehr als zehn
Tagen zugestellt worden ist; ge-
mäß dem Antrag des Staatsan-
walts und nach Maßgabe der
Artikel 235 u. 236 des Gesetzes
vom 14. August 1849 verordnet:

daß das Vermögen der Angeklagten mit Beschlagnahme belegt sei und denselben jede gerichtliche Geltendmachung von Rechten auf dem Wege der Klage, sowie jede Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte untersagt sein soll, auch daß gegenwärtiger Beschluß in dem Tagblatte „Staatsanzeiger“ und in den betreffenden Amtsblättern der Heimathsbezirke der Angeklagten zu veröffentlichen sei.

So beschloffen im Kriminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis,

Eßlingen, 4. Juli 1851.

Für den Vorstand:

Williardts.

Faber.

Calw.

(Anordnung von Hauskollekten für die durch Ueberschwemmung Beschädigten).

Nachdem von Seiten des Ministerialraths in Vollmachtsnamen Sr. Majestät des Königs der 21. d. M. genehmigt worden ist, daß zum Besten der in den ersten Tagen d. M. durch Ueberschwemmung beschädigten hilfsbedürftigen Staatsangehörigen in denjenigen Gemeinden des Landes, welche nicht selbst durch dieselbe betroffen worden sind, eine allgemeine Hauskollekte veranstaltet werde, so erhalten die betreffenden gemeinschaftlichen Unterkämter des Bezirks den Auftrag in dieser Beziehung das Nöthige vorzunehmen.

Bei Veranstaltung der Kollekte sind keine offene Verzeichnisse der Geber und ihrer Beiträge anzuwenden, es hat vielmehr die Sammlung der Geldbeiträge mittelst offener Büchsen zu geschehen, wobei es sich von selbst versteht, daß auch Gaben an Naturalien angenommen werden.

Zwar steht es den einzelnen Gebern und ganzen Gemeinden frei, ihre Gaben für einzelne Orte zu bestimmen, es ist jedoch sehr wünschenswerth, wenn der Ertrag der Kollekte soviel möglich der von der Centralleitung des Wohltätigkeitsvereins veranstalteten Sammlung zufließt, damit durch diese Behörde auf den Grund der bereits angeordneten Erhebungen eine den Verhältnissen möglichst entsprechende Vertheilung eingeleitet werden kann.

Was die Ablieferung des Gesammelten betrifft, so wird Weisung nachfolgen.

Den 28. Aug. 1851.

Gemeinsch. k. Oberamt.

Fromm. Fischer.

Calw.

(Aufforderung zu Beseitigung der bei der letzten Oberfeuerschau gesundenen Baugebrechen).

Die Schultheißenämter, welchen der Oberfeuerschau sein Visitationsprotokoll zugestellt hat, werden zur Fürsorge der Beseitigung der gerügten Gebrechen und zum dießfalligen Vollzugsbericht auf den 1. Nov. d. J. aufgefordert.

Den 28. Aug. 1851.

K. Oberamt.

Fromm.

Calw.

Die Gemeindevorsteher werden hienit zur rechtzeitigen Anlegung und Einreichung der mit dem Anfange des Monats September verfallenden Verzeichnisse über die innerhalb ihrer Gemeinden wohnhaften, zu den Berrichtungen eines Geschworenen fähigen Personen unter dem Anfügen aufgefordert, daß man auf die genaue Befolgung der in den Artikeln 59 bis 67 des Schwurgerichtsgesetzes vom 14. August 1849 dießfalls gegebenen Vorschriften strenge halten und etwaige Versäumnisse dagegen mit angemessenen Strafen rügen werde.

Den 29. Aug. 1851.

K. Oberamtsgericht.

Ebensperger.

Calw.

(Einsendung der Sporel-Urkunden).

Die Ortsvorsteher werden erinnert, die Verzeichnisse über die von ihnen im letzten Quartal angekauften und erhobenen Sporeln, oder die entsprechenden Fehrlurkunden zuverlässig bis nächsten Botentag einzuliefern, indem dieselben sonst durch Wartboten abgeholt werden müßten.

Den 29. Aug. 1851.

K. Oberamt.

Fromm.

Kön. Ablösungs-Kommissariat Pfalzgrafenweiler.

(Aufforderung zur Anmeldung von Rechten, welche auf abzulösenden Zehnten, Gefällen und Leistungen ruhen).

A. Auf Zehnten:

Nachgenannte Zehntrechte sind seit den letzterlassenen Bekanntmachungen von den Partien zur Ablösung angemeldet worden:

von den Markungen:

Aggenbach: Großzehnten des Staatskammerguts

Kleinzehnten der Kön. Pfarrstelle Neuweiler;

Nichelberg: Kleinzehnten der Kön. Pfarrstelle Zwerenberg;

Nichalden: Großzehnten des Staatskammerguts;

Parzelle:

Oberweiler desgleichen;

Breitenberg: Groß- und Kleinzehnten des Staatskammerguts;

Emberg: desgleichen;

Ernstmühl: Großzehnten des Staatskammerguts;

Hirschau: Groß-, Klein- und Obzehnten des Staatskammerguts;

Hornberg: Kleinzehnten der Kön. Pfarrstelle Zwerenberg;

Neuweiler: Parzelle: Hofstett: Großzehnten des Staatskammerguts;

Kleinzehnten der Kön. Pfarrstelle Neuweiler;
 Oberkollbach: mit der Parzelle Ebersbühl:
 Groß- und Kleinzehnten des Staatskammerguts;
 Ottenbronn: dergleichen;

Teinach: Kleinzehnten des Staatskammerguts;

In Gemäßheit des Art. 44 des Zehntablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 werden die Inhaber von Rechten, welche auf dem bezeichneten Zehnten haften, aufgefordert, ihre Ansprüche an das Ablösungs-Kapital binnen 90 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, widrigenfalls die diesfallsigen Rechte, soweit sie nicht in den öffentlichen Büchern vorgemerkt sind, bei dem Ablösungs-Geschäft unbeachtet bleiben und deren Inhaber nach Art. 22 erwähnten Gesetzes an die Zehntberechtigten verwiesen werden müßten.

B. Auf Gefällen und Leistungen:

In Folge des Art. 8 des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes vom 14. April 1848 sind nachstehende Gefälle und Leistungen von den Beteiligten zur Ablösung angemeldet worden:

von den Markungen:

Aggenbach: Geld- und Fruchtgefälle des Staatskammerguts;

Nichelberg: mit den Parzellen Hühnerberg und Meistern: dergleichen;

Nichalden: Hellerzins der Stiftungspflege daselbst;

Parzelle:

Oberweiler: Fruchtgülden des Staatskammerguts;

Altbulach: Geld- und Fruchtgefälle desselben;

Heller- und Krautgartenzins der Gemeindepflege daselbst;

Hellerzins, Gülden und Landachten der Stiftungspflege daselbst;

Altburg mit den Parzellen: Weltenschwann und Spindlershof: Geld- und Frucht-Gefälle des Staatskammerguts;

Hellerzins der Stiftungspflege daselbst;

Althengstätt: Messerei-Gefälle der Messereistelle daselbst;

Alzenberg: Gült- und Martini-Gefälle des Staatskammerguts;

Parzelle:

Speßhardt: Unterkaufsgeld desselben;

Breitenberg: Geld- und Fruchtgefälle des Staatskammerguts;

Heller-, Boden- und Allmandzins der Gemeindepflege daselbst;

Hellerzins der dortigen Stiftungspflege;

Dachtel: Geldzins, jährliche und zellgliche Fruchtgülden der Stiftungspflege daselbst;

Dennjacht: Martini- und Laudemial-Gefälle des Staatskammerguts;

Emberg: Grund- und Hellerzins der Stiftungspflege daselbst;

Holzbronn: Heller und Urbar-Zins, jährliche und zellgliche Fruchtgülden der Gemeinde daselbst;

Hellerzins der Stiftungspflege daselbst;

zellgliche Fruchtgülden der Stiftungspflege Gültlingen, D.A. Nagold;

Hornberg: Geld und Fruchtgefälle des Staatskammerguts;

Hellerzins der Stiftungspflege daselbst;

Liebelsberg: Geld- und Fruchtgefälle des Staatskammerguts;

Hellerzins der Gemeindepflege daselbst;

Hellerzins, jährliche und zellgliche Gülden der Stiftungspflege daselbst;

Martinsmoos: Geld- und Fruchtgefälle des Staatskammerguts;

Hellerzins der Stiftungspflege daselbst;

Möttlingen: Hellerzins und Landacht der Stiftungspflege daselbst;

Bauholzgerechtigkeit der Calverhofbesizer gegenüber der Staatsfinanz-Verwaltung;

Neuweiler: Geld- Frucht- und Laudemialgefälle des Staatskammerguts;

Hellerzins und Dehndammzins, sowie jährliche Gülden der Stiftungspflege daselbst;

Parzelle:

Hofstett: Martinigefälle des Staatskammerguts;

Oberhaugstätt: Geld- und Fruchtgefälle des Staatskammerguts;

Hellerzins der Stiftungspflege daselbst;

Oberkollbach: Geld- und Fruchtgefälle des Staatskammerguts;

Hellerzins der Stiftungspflege daselbst;

Oberkollwangen: Geld- und Fruchtgefälle des Staatskammerguts;

Hellerzins der Stiftungspflege daselbst;
 Oberreichenbach; Geld- und Fruchtgefälle des Staatskammerguts;
 Hellerzins der Stiftungspflege daselbst;
 Ottenbrunn: Geld- und Fruchtgefälle des Staatskammerguts;
 säthliche Gülten der Gemeindepflege Althengstätt;
 Schmieh: Geldgefälle des Staatskammerguts;
 Simmozheim: Meßnergefälle der dortigen Meßnerstelle;
 Sonnenhardt: Gradzins der Gemeindepflege daselbst;
 Stammheim: Verbindlichkeit zur Farrenhaltung auf den Widdungsgütern;
 Teinach: Geld- und Fruchtgefälle des Staatskammerguts;
 Würzbach: dergleichen;
 Hellerzins der Stiftungspflege daselbst;
 Zavelstein: Hellerzins der Gemeindepflege daselbst;
 Zwerenberg: Geld- und Fruchtgefälle des Staatskammerguts;
 Hellerzins der Stiftungspflege daselbst.

Auf den Grund eines Erlasses der königlichen Ablösungs-Kommission vom 21. August 1850 Z. 3678 werden nun alle diejenigen Personen und Körperschaften, welche wegen Verbindlichkeiten, die auf den abzulösenden Gefällen und Leistungen haften, nach Art. 7. der Instruktion vom 23. Okt. 1848, Ansprüche an die Entschädigungs-Kapitalien zu machen haben, aufgefordert, binnen

30 Tagen

ihre Rechte bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, um nach Art. 14 mehrerwähnten Gesetzes für ihre Entschädigung sorgen zu können.

Pfalzgrafensweiler, den 23. August 1851.

Kön. Ablösungs-Kommissariat.
 Keller.

Calw.

Für Auswanderer nach Amerika.

Die 16

regelmäßigen Postschiffe

zwischen Havre & New-York

vertreten durch die Spezial-Agentur der Herren
Christie Heinrich & Comp.

in Mainz und Havre
 für Württemberg durch die

General-Agentur

von **Johs. Rominger in Stuttgart**

welche den regelmäßigen Dienst zwischen Havre und New-York versehen und deren Vorzüge hinlänglich bekannt sind, segeln monatlich **viermal**, so daß jede Woche eine Abfahrt von Havre stattfindet und zwar:

am 3. Sept. Postschiff Havre, Kapitän Mulsford von 1000 Tonnen

am 10. Sept. Postschiff Helvetia, Kapitän Marsch von 1200 Tonnen

am 18. Sept. Postschiff Wilh. Tell, Kapitän Willard von 1500 Tonnen

am 26. Sept. Postschiff Germania, Kapitän Wood von 1200 Tonnen

nach New-Orleans wird auf guten, gekupferten amerikanischen Dreimastern erpedirt.

Die Anmeldungen in Mainz & Mannheim müssen 9 à 10 Tage vor der Abfahrt der Schiffe in Havre erfolgen.

Zu Affords-Abschlüssen empfiehlt sich und giebt auf Anfragen aufs Be-reitwilligste nähere Auskunft

Der Bezirks-Eigent:
Heinr. Hutten.

Calw.

Gärtner Bomer im Gewächsgarten verkauft 3 1/2 Morgen Haber auf dem Halm im Aufstreich am

Samstag den 30. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugebrezeln zu haben bei

Heinrich Haydt.

Calw.

Es ist noch eine Anzahl der Pre-digten und Reden, die von Herrn Helfer Stark nach der letzten Wasser-noth gehalten wurden sammt Beschreibung des Unglücks bei den verehrlichen Mit-gliedern des Pfarrgemeinderaths vor-rätbig und können dieselben noch ange-kaufte werden, ehe der Rest an andere Orte versendet würde.

Calw.

Haaröl, Pomme, Fettglanzwiche offen und in Schwätzeln, Tinte, Flie-genwasser ist billigst zu haben im Hause der Wittve Raschold in der Badgasse, 1 Stiege hoch.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buch-druckerei in Calw.